

Freiherrlich Carl von Rothschild'sche  
öffentliche Bibliothek.

---

# **Bibliotheksordnung**

vom 14. Juni 1893.



Frankfurt a. M.

Druck von Gebrüder Knauer.

§ 1.

Das für den speziellen Dienst der Bibliothek bestimmte Personal besteht bis auf weiteres aus 1 Bibliothekar, 1 Bibliothekssekretär und 3 Bibliotheksdienern.

§ 2.

Der Bibliothekar ist der Vorgesetzte der übrigen Beamten. Er hat alle Arbeiten, welche die Ordnung, Bewahrung und Nutzbarmachung der Bestände betreffen, zu leiten und zu überwachen, die spezielle Verteilung der Geschäfte auf Grund einer vom Vorstand ihm schriftlich ausgefertigten Instruktion anzuordnen, Vorschläge für die Anschaffungen auszuarbeiten. Diese Vorschläge bedürfen zur Ausführung der Genehmigung des Vorstandes. In dringlichen Fällen ist der Bibliothekar befugt, ohne die Zustimmung des Vorstandes einzuholen, Bücherbestellungen zu machen. Dieselben dürfen jedoch den Betrag von 100 Mark innerhalb eines Kalendermonats nicht überschreiten. Die Entscheidung, ob ein Bücher Geschenk anzunehmen oder abzulehnen ist, bleibt auf alle Fälle dem Vorstand vorbehalten.

§ 3.

Ueber die Ausgaben an Buchhändler, Buchbinder und Buchdrucker hat der Bibliothekar in der Weise Rechnung zu führen, dass jederzeit ersehen werden kann, wieviel von dem für ein Kalenderjahr bewilligten Kredit bereits verausgabt ist. Zugleich hat der Bibliothekar dafür Sorge zu tragen, dass dieser Kredit nicht überschritten wird.

§ 4.

Bibliothekar und Sekretär sind, wenn nicht besondere Hinderungsgründe vorliegen, jeder an zwei Nachmittagen der Woche oder an einem Nachmittag der Woche und Sonntag

Vormittag vom öffentlichen Dienst befreit. Dabei muss stets gegenseitige Vertretung stattfinden. Zu allen übrigen öffentlichen Stunden haben Bibliothekar und Sekretär beide gegenwärtig zu sein.

§ 5.

Die Diener haben in der Regel täglich 8 Stunden auf der Bibliothek sich ihren speziellen Bibliotheksgeschäften zu widmen. Von 9 Uhr Vormittags ab hat stets ein Bibliotheksdienner in der Bibliothek gegenwärtig zu sein.

§ 6.

Zu Anfang eines jeden Kalenderjahres hat der Bibliothekar dem Vorstand über den Stand sämtlicher Bibliotheksarbeiten zu berichten.

Rothsch. B.

§ 7.

Bibliothekar und Sekretär erhalten jeder jährlich vier Wochen Ferien, deren Zeitpunkt durch den Bibliothekar mit dem Vorstand zu vereinbaren ist.

§ 8.

In dringlichen Fällen können die Bediensteten der Bibliothek einen Urlaub vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von dessen Stellvertreter erbitten.

§ 9.

In Abwesenheit des Bibliothekars ist der Sekretär der Vorgesetzte der Diener.

§ 10.

Im zweiten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet die Revision über den Bestand eines Teiles der Bibliothek durch Bibliothekar und Sekretär gemeinsam statt. Es handelt sich dabei um die Ermittlung, ob alle im Standortskatalog verzeichneten und nicht durch Empfangsbescheinigungen als ausgeliehen nachgewiesenen Bücher vorhanden sind oder nicht. Diese Revision darf daher keine Beeinträchtigung des benutzenden Publikums mit sich führen. Es ist bei ihr so zu verfahren, dass sämtliche Bücherklassen der Reihe nach zur Revision kommen. Ueber das Ergebnis einer jeden Revision ist dem Vorstand Mitteilung zu machen.

§ 11.

Beim Ausbruch eines Brandes im Bibliotheksgebäude oder in dessen Nähe haben sämtliche Bibliotheksbeamten sich alsbald in die Bibliothek zu begeben, um das Nötige zu veranlassen oder auszuführen. Die in der Nähe der Bibliothek, Münzgasse 9, stationierte städtische Feuerlöschpolizei ist in solchen Fällen baldigst zu benachrichtigen.

